

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und  
Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vettweiß  
(Feuerwehrsatzung)  
(Stand 07/2010)**

**§ 1  
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Vettweiß unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Die Feuerwehr nimmt die Aufgaben nach dem FSHG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 4 FSHG).
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

**§ 2  
Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nachstehend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Vettweiß verlangt gemäß § 41 Abs. 2 FSHG Ersatz, der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren entstandenen Kosten:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 1937), in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 1886), in der jeweils geltenden Fassung, oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I. S. 1695), in der jeweils geltenden Fassung, entstanden ist,
  5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlich Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif/Entgeltordnung, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

- (1) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen dort maßgebend (Einsatzzeit).
- (2) Ergeht auf der Rückfahrt zum Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl, so endet für den bisherigen Einsatz und beginnt für den folgenden Einsatz, abweichend von Abs. 1, die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (3) Als Mindestbetrag wird der Satz für 1 Stunde erhoben. Bei einem mehrstündigen Einsatz wird für die letzte angefangene Stunde bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (4) Der Kostenersatz und das Entgelt werden ermittelt, indem
  1. die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif vervielfältigt wird und
  2. die Zahl der eingesetzten Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif vervielfältigt wird.
- (5) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz bzw. Entgelt die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (6) Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel) werden zu den Bezugspreisen berechnet.
- (7) Die Entsorgung von Sondermüll (kontaminiertes Ölbindemittel) wird zu den Tarifen des Entsorgungsunternehmens vorgenommen.
- (8) Kosten, die durch den notwendigen Einsatz anderer Hilfsorganisationen oder privater Unternehmen (Kranwagen etc.) entstehen, werden neben dem Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr erhoben.

- (9) Wird nach kostersatzpflichtigen Einsätzen oder nach sonstigen Leistungen der Feuerwehr zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft eine besondere Reinigung von Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen erforderlich, werden hierfür Personalkosten gemäß Ziff. I des Kostentarifs erhoben. Die Berechnung des Zeitaufwandes bestimmt sich nach Abs. 3.
- (10) Soweit der Gemeinde Vettweiß Kosten nach § 25 FSHG (überörtliche Hilfe) zu erstatten sind, werden diese nach den vorstehenden Vorschriften berechnet.

#### **§ 4**

#### **Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 4 sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif richtet. § 3 gilt entsprechend.
- (2) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der vorherigen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht bzw. der Auftrag widerrufen worden ist.

#### **§ 4 a**

#### **Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 7 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 4 Abs. 1 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes für die Gestellung der Brandsicherheitswache ist der Veranstalter verpflichtet, dem die Gestellung der Brandsicherheitswache nicht nach § 7 Abs. 2 FSHG durch die Gemeinde Vettweiß übertragen wurde.
- (4) Der Veranstalter hat die Veranstaltung spätestens 15 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Vettweiß anzuzeigen.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 4 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gem. den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), in der zur Zeit gültigen Fassung, beigetrieben.

## **§ 7 Ausnahme von der Kostenersatz- und Entgeltspflicht**

Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung der Gemeinde Vettweiß für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der nach § 5 Kostenersatz-/Entgeltpflichtige die Gemeinde Vettweiß von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vettweiß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.
- (3) Der Kostenersatz-/Entgeltpflichtige haftet der Gemeinde Vettweiß gegenüber für alle Schäden, die von ihm oder von ihm abhängigen oder beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr zugefügt oder an deren Einrichtungen verursacht werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten obliegt dem Kostenersatz-/Entgeltpflichtigen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

\*\*\*\*\*

**Kosten- und Entgelttarif  
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und  
Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vettweiß  
(Feuerwehrsatzung) vom 15.12.2006**

I.	<u>Personaleinsatz:</u>	<u>Pro Stunde</u>
	Personalkostenpauschale je Einsatzkraft	15,89 €
II.	<u>Fahrzeuggruppen:</u>	
	1. Tanklöschfahrzeuge (TLF 16/25)	73,27 €
	2. Löschfahrzeuge (LF 8, LF 8/6, LF 16 TS)	65,90 €
	3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W)	42,69 €
	4. Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF, ELW)	37,99 €
III.	<u>Verbrauchsmaterialien:</u>	

Für Verbrauchsstoffe, wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Streumittel, Messröhrchen, Einwegölsperren sowie die Beseitigung von kontaminiertem Ölbindemittel und Sondermüll wird Kostenersatz in Höhe des jeweiligen Tagespreises erhoben.